

S a t z u n g

für den Verein „Heidelberger Institut für angewandte Informatik e.V.“
an der Fachhochschule Heidelberg

§ 1 Name

(1)

Der Verein führt den Namen „Heidelberger Institut für angewandte Informatik e.V.“

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.

(3)

Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“

§ 2 Zweck

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Aufgaben und Zielsetzungen des Vereins sind:

Die Förderung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung von innovativen Lösungen und Projektierungen im IT Umfeld.

Diesen Satzungszweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:

- personelle und inhaltlich enge Kooperation mit Hochschulen und wissenschaftlichen Institutionen sowie mit privaten Einrichtungen der Forschung und Bildung im In- und Ausland
- Beratung und Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen zur Weiterentwicklung von innovativen Lösungen und Projektierungen im IT Umfeld
- Förderung von Studierenden und Doktoranden in informationstechnischen und informatiknahen Berufs-, Ausbildungs- und Weiterbildungsgängen
- Förderung der Internationalisierung von Software-Realisierungen und der damit einhergehenden Mehrsprachlichkeit von Software-Lösungen.
- Verwirklichung von Projekten im IT Umfeld mit hohem Innovationsgrad sowie der breit angelegte Transfer der in den Projekten gesammelten Wissenseinheiten.
- Erforschung des Themenkomplexes der kulturellen Aspekte in der Software-Entwicklung und Einbringung der Ergebnisse in praktische Anwendungen.
- Unterstützung des Fachbereiches Informatik mittels praxisnaher Forschung sowie damit verbundene Wissenstransfer-Leistungen
- Förderung von besonders begabten Studierenden in IT-relevanten Bereichen

(3)

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

(4)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen ist ehrenamtlich; zulässig ist Auslagenersatz.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.

(2)

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

(3)

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, im Falle des Todes und durch Ausschluss wegen vereinsschädigendem Verhalten durch den Vorstand. Dem durch Ausschluss betroffenen ist zuvor Anhörung zu gewähren. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4)

Sämtliche Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, juristische Personen werden durch eine natürliche Person vertreten.

Stimmrecht haben alle Mitglieder (juristische Personen haben Stimmrecht durch den Vertreter). Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge sind mit Begründung schriftlich bei einem der Vorsitzenden des Vereins spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1)

Für die Zeit der Mitgliedschaft ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) bestimmt. Die Beiträge werden jährlich erhoben. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitglieder werden Änderungen informiert (i.d.R. per E-Mail; Internetseite).

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden in der Regel jährlich, jedoch spätestens alle zwei Jahre einberufen. Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einzuladen.

(2)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn sie von mindestens einem Fünftel der Mitglieder beim Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird.

(3)

Die Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit sich nicht aus Gesetz oder Satzung etwas anderes ergibt. Die Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder (mindestens 5) beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur geheim, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben und können im Wege nachträglicher Antragstellung nicht der Tagesordnung zugefügt werden. Bei Einladungen hierzu sind die zu ändernden Paragraphen zu bezeichnen. Bei Satzungsänderungen, bei Ernennung von Ehrenmitgliedern und Auflösung des Vereins ist die Dreiviertelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(4)

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Höhe der Beiträge
- die Genehmigung der Geschäftsordnung und des Haushaltsplanes
- die Beschlussfassung von Satzungsänderungen
- die Abstimmung über gestellte Anträge
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern

(5)

Über jede Mitgliederversammlung ist ein ordnungsgemäßes Protokoll zu führen. Das Protokoll führt ein vom Versammlungsleiter zu bestimmender Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 7 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Mitgliedern, und zwar aus

- dem 1. Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand)
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer
- dem Dekan der Fakultät für Informatik, sofern er nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehört

(2)

Vorstand des Vereins gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von beiden hat allein Vertretungsrecht.

(3)

Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre und währt bis zur Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

(4)

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann das Wahlorgan ein freigewordenes Amt mit einem anderen vereinigen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1)

Der Vorstand leitet den Verein und führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2)

Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 10 Haushalt

(1)

Die Aufwendungen für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins werden durch Beiträge, Zuwendungen und Erträge aus dem Vereinsvermögen aufgebracht.

(2)

Die Zweckbindung von Zuwendungen ist zulässig.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 Rechnungsprüfung

(1)

Die Rechnungslegung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist durch die Rechnungsprüfer zu prüfen. Über die Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen ist.

(2)

Die Niederschrift über die Rechnungsprüfung ist dem Vorstand in den ersten sechs Monaten des Folgejahres – spätestens vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung – vorzulegen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem Fachbereich Informatik der Fachhochschule Heidelberg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Heidelberg, 22.11.2010

Satzung 8.9.2003; Änderungen: 24.5.2007, 22.11.2010